

Magistrat der Stadt Fulda  
Amt für Grünflächen und Stadtservice  
Friedhofs- und Bestattungswesen  
Zentralfriedhof – Künzeller Str. 106  
36043 Fulda

## **Verpflichtungserklärung**

### **zur Zahlung von Friedhofsgebühren der Stadt Fulda gem. der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Fulda**

Die Verpflichtung wird abgegeben von  Pietät  Herrn  Frau

Name des Antragstellenden

Anschrift

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns entsprechend § 2 der aktuellen Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Fulda i. V. mit der aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Fulda, zur Zahlung der von

Name der Verstorbenen / des Verstorbenen

Anschrift

mit Antrag/Anträgen vom \_\_\_\_\_ beantragten

- Bestattungsgebühren  Verwaltungsgebühren  
 Grabnutzungsgebühren  \_\_\_\_\_

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ergeben sich aus dem aktuellen Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Fulda für die beantragten Leistungen.

Sowohl die Friedhofssatzung als auch die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen mit den maßgeblichen Bestimmungen sind mir/uns bekannt.

Der Gebührenbescheid ist an mich/uns zu adressieren und zu übersenden. Die geforderten Friedhofsgebühren werde(n) ich/wir nach Erhalt des Gebührenbescheides über Friedhofs- und Bestattungsgebühren entsprechend der Fälligkeit auf eines der Konten der Stadtkasse Fulda überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

*Bitte geben Sie diese Verpflichtungserklärung zusammen mit den o.g. Anträgen ab!*

## **Auszug aus der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Fulda**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Stadt Fulda, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen), werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
  1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
  2. sich gegenüber der Stadt Fulda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
  4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.